

Allgemeine Bedingungen für die Top-Schutz-Haushaltversicherung (ABHT 2005)

Allgemeiner Teil

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2001) Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung (Artikel 11 - 19) finden die ABS 2001 sinngemäß Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Sachversicherung

Artikel	1	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel	2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel	3	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel	4	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel	5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel	6	Versicherungswert
Artikel	7	Entschädigung
Artikel	8	Unterversicherung
Artikel	9	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel	10	Sachverständigenverfahren

II. Haftpflichtversicherung

Artikel	11	Versicherungsfall und Versicherungsschutz
Artikel	12	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel	13	Versicherte Personen
Artikel	14	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel	15	Zeitliche Geltung der Versicherung
Artikel	16	Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel	17	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
Artikel	18	Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers
Artikel	19	Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

III. Prämienfreie Vorteile, die in den gegenständlichen ABHT 2005 berücksichtigt sind:

(die nachstehende Auflistung ist nur eine stichwortartige Übersicht und ist der genaue Umfang der Entschädigung in den genannten Artikeln beschrieben)

Artikel	2.4.6.1.	Vandalismus nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl
Artikel	2.5.1.	Schäden durch Glasbruch ohne Quadratmeterbegrenzung inklusive Bruchschäden an Kochflächen (Ceranfelder), Blei-, Messing- und Kunstverglasungen und Plexi- oder Acrylglas der Duschkabine und Wintergartenverglasung inklusive Glasdächer aller Art bis zu einem Ausmaß von 6 m ² pro Einzelscheibe
Artikel	2.1.2.	Schäden an Elektrogeräten, die überwiegend dem privaten Gebrauch dienen, durch indirekten Blitzschlag

Artikel	2.2.7.	Schäden durch Eintritt von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser nach deckungspflichtigen Feuer-, Sturm- und Einbruchdiebstahlschäden
Artikel	2.6.	Schäden am Inhalt des Tiefkühlbehälters durch Verderb bei Ausfall des Tiefkühlbehälters (auch bei Stromausfall)
Artikel	1.2.2.	Aufräum-, Abbruch, Feuerlöschkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Sonderabfallkosten ohne Erdreich und Reinigungskosten
Artikel	1.2.2.6.	Merkur-Trostpflaster
Artikel	7.1.3.	Völlig zerstörte (nicht reparaturfähige) oder entwendete Sachen werden zum Neuwert ersetzt, unabhängig von der Höhe des Zeitwertes
Artikel	1.2.2.7.	Kostenbeitrag bei Anschaffung einer "Urlaubsalarmanlage" bzw. Alarmanlage
Artikel	1.2.2.10.	Schlossänderungskosten bei Verlust der Schlüssel der Wohnung nach nachweisbar vollbrachtem Einbruchdiebstahl oder Beraubung
Artikel	2.4.6.2.	Nachweisbare kausale Beschädigung der Umzäunungen des versicherten Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhauses nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl in die versicherten Räumlichkeiten sofern auch eine Eigenheimversicherung bei der Merkur-Versicherung besteht
Artikel	1.2.2.8.	Bei ersatzpflichtigen Feuer-, Sturm- oder Leitungswasserschäden Mehrkosten (Mietkosten) für Ersatzwohnung (bei Eigenheimen für Ersatzzeigenheime)
Artikel	7.1.6.	Neuwertersatz im Falle von deckungspflichtigen Leitungswasserschäden für Tapeten, Malereien, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff
Artikel	2.2.6.	Schäden an den versicherten Sachen (ausgenommen Baubestandteile) durch Erdbeben, Überschwemmung (aus fließenden und stehenden Gewässern, Starkregen und dadurch verursachter Rückstau), Vermurungen und Lawinen (ohne Dachlawinen)
Artikel	2.3.3.	Schäden durch Austritt von Wasser aus Aquarien gilt als Folge eines Glasbruches oder nach Undicht werden an der Verglasung oder an Bestandteilen der Pumpe versichert
Artikel	2.4.2.3.	Im Falle von ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl-Schäden gelten erhöhte Grenzbeträge versichert (gilt nur für ständig bewohnte Gebäude)
Artikel	2.4.3.	Diebstahl von versicherten Sachen (ausgenommen Bargeld oder Geldeswerte, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- oder Münzsammlungen, Einlagebücher, Dokumente und besondere Wertgegenstände wie Pelze, Teppiche) aus dem versperrten KFZ innerhalb Österreichs subsidiär.
Artikel	2.2.7.	Schäden durch Eindringen von Niederschlagswasser an diversen Gebäudebestandteilen (ausgenommen Schäden durch Rückstau, Hochwasser, Vermurung, Überschwemmung und Gefahren, die gemäß ASTB 2001 bzw. ABH 2001 versichert werden können) subsidiär.
Artikel	2.7.	Beratungsrechtsschutz im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung gemäß ARB 2001, Art. 22 ausschließlich für den Privatbereich eingeschränkt subsidiär (Wartezeit 3 Monate).
Artikel	12.2.	Mitversicherung von Sachschäden durch Umweltstörungen als Privatperson für Gefahren des täglichen Lebens inklusive Ölrisko ohne Selbstbehalt

I. Sachversicherung

Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt

1.1.1. im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie

1.1.2. fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören:

1.2.1. Alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge, Handelswaren aller Art.

1.2.2. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen - entsprechend der Art der Aufbewahrung - Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 2 Punkt 4.2.3.).

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Geschäfts- und Sammelgelder, Handelswaren.

1.2.3. Folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudезubehör:

Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

1.2.4. Gebäudeverglasungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3 Punkt 2.3., ohne Quadratmeterbegrenzung pro Einzelscheibe bzw. -element.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kunststoffverglasungen, Glasdächer, Gewächshäuser, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas- oder Kunststoff.

1.2.5. Einrichtungen von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.

1.2.6. Antennenanlagen jeder Art am Versicherungsort, auch im Freien.

2. Versicherte Kosten

2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2. Im Rahmen der Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:

2.2.1. **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.3.

2.2.2. **De- und Remontage-, Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind unvermeidliche Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

2.2.3. **Abbruch- und Aufräumkosten (samt Entsorgungskosten)**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle und deren Abführung bis zur nächstgelegenen, geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte.

Darunter fallen nicht Sonderabfallkosten (Entsorgungskosten) nach Punkt 2.2.4.

2.2.4. **Sonderabfallkosten**, das sind Mehraufwendungen zu den Aufräumkosten, die für die Entsorgung und Behandlung von Sonderabfall aufgewendet werden müssen, sofern dieser aus versicherten Sachen am Versicherungsort durch ein versichertes Ereignis entstanden ist. Kontaminiertes Erdreich ist nicht versichert.

2.2.5. **Reinigungskosten**, das sind Kosten für die Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.

- 2.2.6. **Merkur-Trostpflaster:**
Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 4.000,--, so werden für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 400,-- auf 1. Risiko ersetzt, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der ABH 2001 besteht.
- 2.2.7. Kostenersatz von € 100,-- pro Versicherungsjahr als Kostenbeitrag einer Anschaffung einer "Urlaubsalarmanlage" gegen Rechnungsnachweis, bzw. Kostenbeitrag für die Anschaffung einer **Alarmanlage** gemäß Besondere Vereinbarung ED001 gegen Rechnungsnachweis bis € 400,-- einmalig während der Gesamtlaufzeit.
- 2.2.8. Bei ersatzpflichtigen Feuer-, Sturm- oder Leitungswasserschäden gelten **Mehrkosten (Mietkosten) für Ersatzwohnung (bei Eigenheimen, Ersatzeigenheimen)** gleicher Art, Größe und Lage, sofern die Beschränkung auf die benutzbaren Teile der Wohnung (des Gebäudes) nicht zumutbar ist, bis 2 % der Versicherungssumme, max. € 4.000,-- für einen Zeitraum von max. 6 Monaten subsidiär (vor allem in Hinblick auf Ersatzleistungen aus einer bestehenden Feuer- oder Leitungswasser-Gebäudeversicherung) mitversichert.
- 2.2.9. Die Entschädigung für Kosten gemäß Punkt 2.2.1. bis 2.2.5. ist mit 10 % der Versicherungssumme begrenzt.
- 2.2.10. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind versichert:

Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3 Punkt 2. 3.

Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten, bei Verlust der Schlüssel der Wohnung nach nachweisbar vollbrachten Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2.4.1.,ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3., bis 3 % der Versicherungssumme, maximal € 750.--.
- 2.3. Nicht versichert sind:
- 2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- 2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

1. Feuergefahren

- 1.1. **Brand;** Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

Nicht versichert sind:

Schäden durch ein Nutzfeuer, Sengschäden und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes.

- 1.2. **Blitzschlag;** Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

Versichert sind auch:

Schäden an Elektrogeräten (auch Alarmanlagen, sofern aus keiner anderweitigen Versicherung Versicherungsschutz besteht), die überwiegend dem privaten Gebrauch dienen, durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag).

- 1.3. **Explosion;** Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen (nicht jedoch Gärgase) oder Dämpfen beruht.

- 1.4. **Flugzeugabsturz;** Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

2. Elementargefahren

- 2.1. **Sturm;** Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

- 2.2. **Hagel;** Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

- 2.3. **Schneedruck;** Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

- 2.4. **Felssturz/Steinschlag;** Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

2.5. **Erdbeben**; Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2.6. Mitversichert sind auch:

Schäden an den versicherten Sachen (ausgenommen Baubestandteile) durch **Erdbeben**, **Überschwemmung** (aus fließenden und stehenden Gewässern, Starkregen und dadurch verursachter Rückstau, nicht jedoch das übermäßige Ansteigen des Grundwasserspiegels), **Vermurungen und Lawinen** (ohne Dachlawinen) bis 10 % der Versicherungssumme maximal € 5.000,--.

Übersteigen die vom Versicherer aus den versicherten Ereignissen Erdbeben od. Überschwemmungen an alle betroffenen Versicherten zu leistende Entschädigungen € 1.500.000,--, werden die auf einzelne Anspruchsberechtigte entfallende Entschädigungen gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als

€ 1.500.000,-- betragen. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind

2.7. **Nicht versichert** sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses, Schäden durch:

- Dachlawinen, Sturmflut, Hochwasser und Überschwemmung, die nicht aus fließenden und stehenden Gewässern resultieren;
- Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Bodensenkung;
- dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
- Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen (optische Schäden);
- Wasser und dadurch verursachten Rückstau. Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein deckungspflichtiges Feuer-, Elementargefahren- oder Einbruchdiebstahl-Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden.

- Versichert gelten auch Schäden bis 10 % der Versicherungssumme, maximal € 4.000,--, subsidiär an Gebäudebestandteilen des versicherten Gebäudes durch eindringendes Niederschlagswasser. Keine versicherten Gebäudebestandteile sind: Fenster und Türen der Außenseite, Innenputz, Estrich, Dämmungen, Dachlattung bzw. -untersichten.

Vom Versicherungsschutz bleiben ausgeschlossen: Schäden an den genannten Gebäudebestandteilen durch Rückstau von Niederschlagswasser, Hochwasser, Vermurung, Überschwemmung und jene Gefahren, die gemäß den allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (ASTB) und Haushaltversicherung (ABH) versichert werden können; ebenso Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz gemäß Paragraph 61 Versicherungs-Vertragsgesetz vom Versicherungsnehmer oder aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen verursacht werden.

Bei vermieteten Räumlichkeiten sind auch Wiederherstellungskosten nicht versichert, soweit es sich um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter (Eigentümer) gesetzlich zu tragen hat.

3. Leitungswasser

3.1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

3.2. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, sofern diese Sachen gemäß Artikel 1 Punkt 1.2.3. zum Wohnungsinhalt gehören.

3.3. Schäden an den versicherten Sachen, wie auch an Baubestandteilen, durch Austritt von Wasser aus Aquarien gilt als Folge eines Glasbruches oder nach Undicht werden an der Verglasung oder an Bestandteilen der Pumpe versichert.

3.4. **Nicht versichert** sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

4. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl und Beraubung

4.1. **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

- 4.1.1. durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- 4.1.2. unter **Überwindung erschwerender Hindernisse** durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt (z. B. Fenster, in einer Höhe über 2 Meter);
- 4.1.3. **einschleicht** und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
- 4.1.4. durch Öffnen von Schlössern **mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** eindringt.
- Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;
- 4.1.5. mit **richtigen Schlüsseln** eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.
- 4.2. **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter
- 4.2.1. gemäß Punkt 4.1 einbricht und ein Behältnis **aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** öffnet;
- 4.2.2. ein **Behältnis mit richtigen Schlüsseln** öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.
- 4.2.3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten folgende Entschädigungsgrenzen:
- 4.2.3.1. in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend
- für Geld- und Geldeswerte und Sparbücher ohne Klausel € 3.500,-, davon freiliegend € 400,-
 - für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen € 14.000,-, davon freiliegend € 2.200,-
- 4.2.3.2. im versperrten, eisernen feuerfesten Geldschrank oder in einer Einsatzkasse (mindestens 100 kg Gewicht) € 30.000,-

- 4.2.3.3. Im versperrten Geldschrank oder in einer versperrten Kasse mit besonderem Sicherheitsgrad (II a - d der Erläuterungen zum Fragebogen für Kassenversicherungen oder Bestimmungen in einer Neufassung des Fragebogens – siehe Anhang am Ende der Bedingungen) oder im versperrten Mauersafe (Wandsafe) mit mindestens Schlossschutzpanzer (III b der Erläuterungen zum Fragebogen für Kassenversicherungen oder Bestimmungen in einer Neufassung des Fragebogens – siehe Anhang am Ende der Bedingungen), € 110.000,--.
- 4.2.4. Diese Entschädigungsgrenzen gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen.
- 4.3. **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Kraftfahrzeug**, liegt vor, wenn der Täter das Kraftfahrzeug aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falschen Schlüsseln öffnet.
- Versichert gilt: Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen (ausgenommen Bargeld oder Geldeswerte, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- oder Münzensammlungen, Einlagebücher, Dokumente und besondere Wertgegenstände wie Pelze, Teppiche) aus dem versperrten KFZ innerhalb Österreichs bis 1 % der Versicherungssumme maximal € 400,-- pro Versicherungsfall (maximal € 800,-- per anno) subsidiär.
- 4.4. **Einfacher Diebstahl**
- Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß den Punkten 4.1 oder 4.2 vorliegt.
- Die Entschädigung für Geld- und Geldeswerte ist mit € 400,- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit € 1.500,- begrenzt.
- 4.5. **Beraubung**
- Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.
- 4.6. **Versichert sind auch:**
- 4.6.1. Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) nach vollbrachten Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 4.1 gelten versichert.

4.6.2. Nachweisbare kausale Beschädigung der Umzäunungen des versicherten Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhauses nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl in die versicherten Räumlichkeiten bis 1% der Vers. Summe max. € 750,-- sofern auch eine Eigenheimversicherung bei der Merkur-Versicherung besteht.

4.7. **Nicht versichert** sind Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

4.8. **Einschränkung des Versicherungsschutzes:**

4.8.1. Ständig bewohnte Risiken: Sofern Wertgegenstände (Sammlungen, Schmuck, Pelze, Bilder, Teppiche, Antiquitäten u.ä.) ab einer Summe von € 75.000,-- vorhanden sind, gilt im Falle, dass Sicherungen gemäß Besondere Vereinbarung ED 001 nicht vorhanden sind, bei Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden ein Selbstbehalt von 20 % des Entschädigungsbetrages, mindestens € 400,-- als vereinbart.

4.8.2. Nicht ständig bewohnte Risiken mit Sicherungen gemäß Besondere Vereinbarung ED 005: Geld, Geldeswerte, Goldmünzen, Einlagebücher, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken-, Münzsammlungen sind nur während der Zeit des Bewohntheits versichert. Sofern die genannten Sicherungen nicht vorhanden oder im Schadenfall nicht angewandt wurden, ist der Versicherer bei Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden im kausalen Zusammenhang leistungsfrei.

5. **Glasbruch**

5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an den Gebäudeverglasungen (Artikel 1 Punkt 1.2.4.), Blei-, Messing- und Kunstverglasungen, an Wandspiegeln, an Möbel- und Bilderverglasungen, Kochflächen (Ceranfelder), Plexi- oder Acrylglas der Duschkabine sowie Wintergartenverglasungen inklusive Glasdächer jeder Art bis zu einem Ausmaß von 6 m² pro Einzelscheibe.

5.2. **Nicht versichert** sind:

5.2.1. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Glasbausteinen sowie Verglasungen von Maschinen, Geräten und dergleichen.

5.2.2. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrämmen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen.

5.2.3. Schäden an Fassungen und Umrahmungen.

5.2.4. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen.

5.2.5. Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.

6. **Kühlgut**

Schäden am Inhalt des Tiefkühlbehälters gelten bis 10 % der Vers. Summe maximal € 400,-- durch Verderb bei Ausfall des Tiefkühlbehälters (auch bei Stromausfall) versichert.

7. **Beratungs-Rechtsschutz**

Der Beratungsrechtsschutz im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2001) Art. 22 gilt ausschließlich für den Privatbereich eingeschränkt auf 2 Fälle pro anno, maximal € 100,-- per anno subsidiär mit einer Wartezeit von 3 Monaten versichert.

Versicherte Schäden

8. **Versicherte Schäden**

Versichert sind Sachschäden, die

8.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;

8.2. als **unvermeidliche Folge** eines Schadenereignisses eintreten;

8.3. durch **Abhandenkommen** bei einem Schadenereignis eintreten.

9. **Nicht versicherte Schäden**

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

9.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalttätigkeiten von Staaten und aller Gewalttätigkeiten politischer oder terroristischer Organisationen;

9.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

- 9.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 9.1 und 9.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 9.4. außergewöhnlichen Naturereignissen (versichert gelten jedoch Ereignisse gemäß Artikel 2.2.7.) ;
- 9.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Artikel 3

Örtliche Geltung der Versicherung

- 1. Der Wohnungsinhalt ist in den in der Polizze bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.
- 2. In **Mehrfamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:
 - 2.1. die Wohnung des Versicherungsnehmers.
 - 2.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

- 2.3. Weiter gelten als Versicherungsräumlichkeiten gemeinschaftlich genützte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte (auch Rasenmäher und Schneeräumgeräte, nicht jedoch derartige Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung), Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder.

- 3. In **Ein-, Zwei- und Dreifamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

- 3.1. Sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.

- 3.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

- 4. **Im Freien am Grundstück** des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte (auch Rasenmäher und Schneeräumgeräte, nicht jedoch derartige Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung), Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder.

- 5. **Außenversicherung**

Innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sind versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10% der Versicherungssumme bzw. mit 10 % aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 1 Punkt 2.2.9. und Artikel 2 Punkt 4.2.3.) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Diese Außenversicherung gilt nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers und nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl. Schäden durch Beraubung sind in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden und Schäden durch Einbruchdiebstahl nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.

- 6. Bei **Wohnungswechsel** innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer schriftlich zu melden.

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

- 1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind:

- 1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;
- 1.2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;
- 1.3. sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.
2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100mm Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B 400);
3. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen (z. B. ausreichende Beheizung, fachmännische Befüllung der Heizanlagen (u.a. Heizkörper) mit Frostschutzmittel).
4. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.
5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS 2001. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. **Schadenminderungspflicht**
 - 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
 - dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
 - 1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Versicherungswert

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes gilt **grundsätzlich der Neuwert**.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
2. Als Versicherungswert gelten bei
 - **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
 - **Sparbüchern ohne Losungswort** der Betrag des Guthabens,
 - **Sparbüchern mit Losungswort** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung,
 - **sonstigen Wertpapieren** der Marktpreis.

3. Als Versicherungswert von **Datenträgern (auch Dokumenten)** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.
4. Bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.
5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein **persönlicher Liebhaberwert** nicht berücksichtigt.

Artikel 7 Entschädigung

1. **Besondere Bestimmungen zur Entschädigung**
 - 1.1. Bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
 - 1.2. Bei **Beschädigung** werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
 - 1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als **40% des Neuwertes**, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

Völlig zerstörte (nicht reparaturfähige) oder entwendete Sachen werden zum Neuwert ersetzt, unabhängig von der Höhe des Zeitwertes.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.
 - 1.4. Für **Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Wertpapiere**, werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
 - 1.5. Für **Datenträger (auch Dokumente)** werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

- 1.6. Bei **Tapeten, Malereien** sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird nach Leitungswasserschäden der Neuwert ersetzt, solange die Entwertung (Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages) nicht mehr als 60 % vom Neuwert beträgt.
- 1.7. Für **versicherte Kosten** (Artikel 1 Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten unter Berücksichtigung von Grenzbeträgen ersetzt.
- 1.8. Bei **Glasbruchschäden** werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch erforderliche **Notverglasungs-, Notverschalungs- und Gerüstkosten** (die zur Ersatzausführung notwendig sind) und **Überstundenzuschläge** ersetzt. Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.
2. **Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung**
 - 2.1. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet.
 - 2.2. Für **abhanden gekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen** gilt vereinbart:
 - 2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - 2.2.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - 2.3. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 2.4. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Artikel 8 Unterversicherung

1. Die Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme ist die Quadratmeteranzahl der Wohnfläche der versicherten Wohnräumlichkeiten. Als Wohnfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Gebäudes abzüglich Wand-

stärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen), Keller- u. Dachräume, sofern sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, Stiegenhäuser, Balkone, Terrassen, Loggia, Garagen oder Ersatzräume (Schuppen o.ä.). Hobbyräume sind der Wohnfläche zuzurechnen.

Mindestwert pro m² inklusive Mehrwertsteuer = siehe Besondere Vereinbarung (in der letztgültigen Fassung)

2. Die daraus errechnete Versicherungssumme ist zugleich die Höchstentschädigungssumme bis zu der der Schaden ohne Einrechnung einer etwaig bestehenden Unterversicherung bedingungs- gemäß voll ersetzt wird (Unterversicherungsverzicht).
3. Stellt sich jedoch im Schadensfall heraus, dass die angegebene Quadratmeteranzahl der Wohnfläche größer ist, als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrundeliegende Quadratmeteranzahl, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrundeliegende Fläche zur Wohnfläche. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens diesem Versicherungswert entspricht. Ab einer Wohnfläche von 100 m² reicht eine Versicherungssumme von (siehe Besondere Vereinbarung – (in der letztgültigen Fassung) für den Unterversicherungsverzicht aus.
4. Liegt Unterversicherung vor, wird sie auch für die Außenversicherung, die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die versicherten Kosten wirksam.

Artikel 9

Zahlung der Entschädigung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

- 1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
- 1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwert-schaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird;
 - 2.2. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 10

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS 2001 vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

II. Haftpflichtversicherung

Artikel 11 Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. Versicherungsfall
- 1.1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Artikel 12, Punkt 1.) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Punkt 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.
- 1.2. Serienschaden

Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
2. Versicherungsschutz
- 2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
- 2.1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt) erwachsen;
- 2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 16, Punkt 3.
- 2.2. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- 2.3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.

Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

Artikel 12 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
- 1.1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
- 1.2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung (nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen) von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge, deren Zubehör und Bestandteile und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von € 1.500,-.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.
- 1.3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
- 1.4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
- 1.5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
- 1.6. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
- 1.7. aus der Haltung von Kleintieren; ausgenommen Hunde und exotische Tiere (z. B. Reptilien, Spinnen u. dgl.)

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten von Kleintieren; ausgenommen Hunde und exotische Tiere (z. B. Reptilien, Spinnen u. dgl.).

Schäden an zum Belegen zugeführter Tiere sind in jedem Fall ausgeschlossen.

- 1.8. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
- 1.9. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;
- 1.10. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.
2. Versichert sind im Rahmen des privaten Risikobereichs gemäß Punkt 1 auch Sachschäden durch Umweltstörung, ohne Selbstbehalt, nach Maßgabe des Artikel 19 bis 10 % der Pauschalversicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Artikel 16, Punkt 1. Eingeschlossen ist subsidiär die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten, insbesondere Heizöl, bis zu einem Lagervolumen von 10.000 Liter.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.

Artikel 13

Versicherte Personen

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen
- 1.1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
- 1.2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen (ein Stipendium zählt nicht als regelmäßiges Einkommen);

- 1.3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 14

Örtliche Geltung der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die auf der ganzen Erde eingetreten sind.

Artikel 15

Zeitliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) eingetreten sind.

Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zum Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.

Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis kündigt oder bei Risikowegfall, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Versicherungsfälle einer Serie Versicherungsschutz.

Ist der erste Versicherungsfall einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Versicherungsfalles als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ist der erste Versicherungsfall einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Versicherungsfalles als eingetreten.

2. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 16

Summen mäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Pauschalversicherungssumme beträgt - soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist - € 375.000,- und gilt für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 11, 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

2. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aktuellen Rententafel und gleichzeitig gültigen Zinsfußes ermittelt.
3. Rettungskosten; Kosten
- 3.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
- 3.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

- 3.3. Die Versicherung umfasst weiter die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Kosten gemäß den Punkten 3.1. bis 3.3. und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 17

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Nicht versichert sind:

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
2. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
3. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen. (insbesondere Reaktionen, Strahlung und Verseuchung durch radioaktive Stoffe).
5. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 13 verursachen durch Haltung oder Verwendung von
- 5.1. Luftfahrzeugen,
- 5.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 12, Punkt 1.10.),

- 5.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.
- Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl.Nr.253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl.Nr.267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
6. Schäden, die zugefügt werden
- 6.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
- 6.2. den minderjährigen Kindern (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seinem mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten. Dieser Ausschluss betrifft auch Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen (ein Stipendium zählt nicht als regelmäßiges Einkommen);
7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 7.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 13 entliehen, gemietet, geleast, gepachtet, aus Gefälligkeitsverhältnissen in Besitz genommen oder in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 12, Punkt 1.2.) oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen haben;
8. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht-atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
10. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

Artikel 18

Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten
- Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
- 1.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.
- 1.2. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.3. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.
- Insbesondere sind anzuzeigen:
- 1.3.1. der Versicherungsfall;
- 1.3.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 1.3.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;
- 1.3.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.4.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 1.4.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

- 1.4.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.
- 1.5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
2. Die Bestimmungen gemäß Punkt 1. finden sinngemäß auf versicherte Personen gemäß Artikel 13 Anwendung.
3. Vollmacht des Versicherers
- Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 19 **Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung**

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 12, Punkt 2. - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Artikel 17, Punkt. 8. findet keine Anwendung.
3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.

- 3.1. **Versicherungsfall**
- 3.1.1. Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 11, Pkt. 1. 1. die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 3.1.2. als Serienschaden gilt abweichend von Art. 11, Pkt. 1.2. die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
- Art. 15 (Bestimmungen über den Serienschaden) findet sinngemäß Anwendung

Weiter gilt:

- 3.2. **Örtlicher Geltungsbereich**
- Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 14, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind.
- 3.3. **Zeitlicher Geltungsbereich**
- Abweichend von Artikel 15 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Artikel 19, Punkt 3.1.). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
- Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gemäß Artikel 13 bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.
- Artikel 15 (Bestimmung über den Serienschaden) findet sinngemäß Anwendung.